

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	98. IFRS-FA / 19.02.2021 / 08:00 – 08:30 Uhr
TOP:	02 – Post-implementation Review des IASB zu IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen und IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen
Thema:	Request for Information zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12
Unterlage:	98_02_IFRS-FA_PiR_IFRS10-12_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
98_02	98_02_IFRS-FA_PiR_IFRS10-12_CN	Cover Note
98_02a	98_02a_IFRS-FA_PiR_IFRS10-12_Rfl_IASB_97_02a	IASB: <i>Request for Information</i> zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 Unterlage öffentlich verfügbar: https://cdn.ifrs.org/-/media/project/pir-10-11-12/rfi2020-pir10-11-12.pdf?la=en
98_02b	98_02b_IFRS-FA_PiR_IFRS10-12_Rfl_Präs	Präsentation über die Inhalte des <i>Request for Information</i> des IASB
98_02c	98_02c_IFRS-FA_PiR_IFRS10-12_Rfl_Themen_IFRS-FA	Zusammenfassung der vorläufigen Sichtweisen des IFRS-FA zum PiR

Stand der Informationen: 15.02.2021.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IASB hat am 9. Dezember 2020 einen *Request for Information* (Rfi) zum *Post-implementation Review* (PiR) zu IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen* und IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen* veröffentlicht (vgl. Unterlage **98_02a**). Stellungnahmen werden vom IASB bis zum **10. Mai 2021** erbeten.
- 3 Der IFRS-FA wird um Beurteilung der verbleibenden Aspekte gebeten (vgl. Unterlage **98_02b**). Darüber hinaus soll eine Gesamtschau zu den vom IFRS-FA identifizierten Themen erfolgen (vgl.

Unterlage **98_02c**) und die Kernthemen für die Einbindungsveranstaltung des DRSC festgelegt werden.

3 Stand des Projekts

3.1 Post-implementation Review des IASB

- 4 IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 wurden im Mai 2011 vom IASB veröffentlicht und sind in der EU seit dem 1. Januar 2014 verpflichtend anzuwenden.
- 5 Das Projektteam des IASB hat von September 2019 bis April 2020 einen *Outreach* zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 durchgeführt. Darauf aufbauend hat der IASB einen *Request for Information* veröffentlicht, der bis zum **10. Mai 2021** kommentiert werden kann.
- 6 Im RfI werden insgesamt 15 Fragen zu den folgenden Themen zur Kommentierung gestellt:

IFRS	Themenfeld	Thema	Frage
n/a	Angaben zum Hintergrund des Befragten		1
IFRS 10	Beherrschung – Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen	Identifikation der maßgeblichen Tätigkeiten	2(a)
		Rechte, die einem Investor Verfügungsgewalt verleihen	2(b)
		Beherrschung ohne Stimmrechtsmehrheit	2(c)
	Beherrschung – Verknüpfung zwischen Verfügungsgewalt und Rendite	Prinzipal-Agenten-Beziehungen	3(a)
		Agenten-Beziehungen, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen („De Facto-Agenten“)	3(b)
	Investmentgesellschaften	Definition von Investmentgesellschaften	4(a)
		Tochtergesellschaften, die selbst eine Investmentgesellschaft sind	4(b)
	Bilanzierungsvorschriften	Veränderungen in der Beziehung zwischen einem Investor und einem Beteiligungsunternehmen	5(a)
Teilweiser Erwerb eines Tochterunternehmens, das keinen Geschäftsbetrieb darstellt		5(b)	
IFRS 11	Kooperationen und Vereinbarungen, die nicht vom Anwendungsbereich von IFRS 11 erfasst sind		6
	Einstufung von gemeinsamen Vereinbarungen		7
	Bilanzierungsvorschriften für gemeinschaftliche Tätigkeiten		8
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen		9
Sonstiges	Sonstige Anmerkungen, inkl. des Zusammenwirkens von IFRS 10 und IFRS 11 mit anderen IFRS		10

7 Derzeit nicht vom PiR erfasst sind IAS 27 *Einzelabschlüsse* und IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*, die im Zuge der Veröffentlichung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 ebenfalls überarbeitet wurden. Der IASB hat sich jedoch vorbehalten, diese ggf. in Reaktion auf die zum RfI erhaltenen Rückmeldungen ebenfalls in den PiR mit einzubeziehen.

3.2 Aktivitäten von EFRAG

- 8 EFRAG hat am 22. Januar 2021 einen webbasierten Fragebogen veröffentlicht, welcher sich an Abschlussersteller, Abschlussadressaten, Prüfer und Akademiker richtet und mithilfe dessen die Erfahrungswerte europäischer Interessenvertreter hinsichtlich der Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 abgefragt werden sollen. Die Umfrage soll dazu dienen, EFRAGs Eingabe zum RfI an den IASB zu unterstützen. Rückmeldungen werden bis zum **16. April 2021** erbeten.
- 9 Darüber hinaus beabsichtigt EFRAG, mehrere Einbindungsveranstaltungen in Kooperation mit nationalen Standardsetzern durchzuführen.

3.3 Meinungsbildung des IFRS-FA

10 Der IFRS-FA hat sich mit den RfI bereits mehrfach befasst. In der **96. Sitzung des IFRS-FA** wurden die im RfI enthaltenen Fragestellungen zu IFRS 10 *Konzernabschlüsse* diskutiert. Dabei ergab sich das folgende Meinungsbild:

- IFRS 10 stellt insgesamt ein robustes Gerüst an Prinzipien und Grundsätzen für die Beurteilung, ob ein Investor Beherrschung über ein Beteiligungsunternehmen erlangt hat, bereit. In Einzelfällen kann die Beurteilung in der Praxis herausfordernd sein; dies ist jedoch oftmals auf die Komplexität einzelvertraglicher Gestaltungen und nicht auf grundsätzliche Mängel in IFRS 10 zurückzuführen.
- Anwendungsprobleme bereiten insbesondere übergreifende Fragestellungen, die die Schnittstelle des Anwendungsbereichs von IFRS 10 zu anderen Standards betreffen – z.B. die Bilanzierung von Optionen auf nicht-beherrschende Anteile (IFRS 10, IAS 32) sowie die Entkonsolidierung eines Tochterunternehmens unter Einbringung in ein Gemeinschaftsunternehmen (IFRS 10, IAS 28). Im Hinblick auf diese übergreifenden Fragestellungen besteht ein Bedarf an Nachschärfungen durch den IASB.
- Darüber hinaus sind in der Praxis Prinzipal-Agenten-Beziehungen (i.S.v. IFRS 10.B60) oftmals nicht einfach zu beurteilen. Spezifische Fragestellungen lassen sich in der Praxis oftmals nur mit Hilfe von Sekundärliteratur beantworten. Insofern sollte gegenüber dem IASB angeregt werden, die Anwendungsleitlinien auszuweiten.
- Kritisch zu beurteilen sind die von einigen Stakeholdern gewünschten Vereinfachungen in Form einer Einführung von quantitativen Grenzwerten (z.B. in Bezug auf eine Beherrschung ohne Stimmrechtsmehrheit; vgl. Frage 2(c)). Dies steht in Widerspruch zur Prinzipienorientierung von IFRS 10.



- In Bezug auf die vom IASB in Frage 5(a) adressierten Fragestellungen ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht isoliert – d.h. mit ausschließlichem Fokus auf die Veränderung der Art der Einbeziehung nach IFRS 10, IFRS 11 und IAS 28 – betrachtet werden können. Vielmehr sollte auch hier berücksichtigt werden, ob in diesem Zusammenhang weitere „Schnittstellen“-Problematiken zu anderen Standards bestehen.
 - Kritisch hinterfragt wurde ebenfalls die Anforderung in IFRS 10.B98, wonach jede gehaltene Beteiligung an einem ehemaligen Tochterunternehmen zu dessen beizulegenden Zeitwert an dem Tag, an welchem die Beherrschung entfällt, neu zu bewerten ist. Für den Fall des Übergangs von einer Tochtergesellschaft (IFRS 10) zu einer Equity-Bewertung (IAS 28) kann hieraus ein Geschäfts- oder Firmenwert im Equity-Wertansatz resultieren. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Equity-Wertansatz in Höhe des anteiligen Eigenkapitals zu einer sachgerechteren Abbildung führen würde.
 - Die vom IASB in Frage 5(b) adressierten Transaktionen (teilweiser Erwerb eines Tochterunternehmens, das keinen Geschäftsbetrieb darstellt) sind in der Praxis häufig anzutreffen (z.B. in der Pharmaindustrie). Als problematisch erweisen sich in diesem Zusammenhang auch Fragestellungen der Bilanzierung von bedingten Kaufpreisvereinbarungen sowie Call-Optionen auf nicht-beherrschende Anteile, welche – in Abhängigkeit davon, ob die Erwerbsmethode nach IFRS 3 analog angewendet wird – zu einer abweichenden Darstellung führen können. Insofern besteht für die in Frage 5(b) aufgeworfene Fragestellung Regelungsbedarf.
 - Weiterhin könnten sog. „Rettungserwerbe“ als ein weiterer Themenbereich, der in der Praxis Probleme bereitet, gegenüber dem IASB adressiert werden. Angesprochen sind Fälle, in denen ein Kreditinstitut – aus der Rolle des Kreditgebers heraus – Beherrschung über einen Kreditnehmer erlangt, weil dieser notleidend geworden ist, und diesen nach IFRS 10 konsolidieren muss. Dies führt in der Finanzkommunikation zu Verwirrung. Angeregt werden könnte, ob für Rettungserwerbe eine andere bilanzielle Abbildung vorgesehen werden sollte (z.B. eine Konsolidierungsausnahme analog zu Investmentgesellschaften).
- 11 In der **97. Sitzung des IFRS-FA** wurden die im Rfl enthaltenen Fragen zu IFRS 11 und IFRS 12 diskutiert. Dabei ergab sich das folgende Meinungsbild:
- Zu den im Rfl zu IFRS 11 enthaltenen Fragestellungen (Fragen 6 bis 9) wurde festgestellt, dass sich im Zuge der Anwendung von IFRS 11 in der Praxis „Lösungen“ entwickelt und durchgesetzt haben, sodass keine nachhaltigen Anwendungsprobleme benannt werden können, die vom IASB im Wege eines Standardsetting zu adressieren wären.
 - Bzgl. der in Frage 6 angesprochenen Kooperationen und Vereinbarungen, die nicht vom Anwendungsbereich von IFRS 11 erfasst sind, wurde festgestellt, dass diese in der Praxis häufig anzutreffen sind (z.B. in der Pharma-, Chemie- und Biotechbranche). Allerdings werden die in diesem Zusammenhang v.a. relevanten Bilanzierungsfragen in Bezug auf

die Umsatzrealisation durch die Regelungen in IFRS 15 zu „Prinzipal-Agenten-Beziehungen“ adressiert.

- Komplexität in Bezug auf die Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen erwächst in der Praxis aus dem Umstand, dass sich die Klassifizierung oftmals anhand der „*sonstigen Sachverhalte und Umstände*“ (vgl. IFRS 11.B15) entscheidet; sodass der Wunsch nach einer Reduktion der Komplexität der Regelungen nachvollziehbar ist. Ein möglicher (noch weiter zu erörternder) Vorschlag zur Vereinfachung kann darin bestehen,
 - gemeinsame Vereinbarungen, die in der Rechtsform eines eigenständigen Vehikels aufgebaut sind, grundsätzlich als Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren und
 - Rückausnahmen von dieser Klassifizierung als Gemeinschaftsunternehmen für gemeinsame Vereinbarungen, die hauptsächlich auf die Belieferung der Parteien mit Produktionsergebnissen ausgerichtet sind (iSv IFRS 11.B31), zu definieren.
- Weiterhin wurde festgestellt, dass die vom IASB in Frage 8 adressierten Fragestellungen Gegenstand von mehreren Agendaentscheidungen des IFRS IC waren. Es wurde daher angeregt, dem IASB zu empfehlen, die bis dato erfolgten Agendaentscheidungen im Bereich von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 nochmals dahingehend zu analysieren, ob diese zusätzliche Anwendungsleitlinien beinhalten, die als Klarstellung in die Standards zur Konsolidierung aufgenommen werden sollten.
- In Bezug auf die derzeit bestehenden Angabepflichten gem. IFRS 12 (sowie den von einigen Stakeholdern geäußerten Wünschen nach weiteren Angaben) wurde angemerkt, dass die bestehenden Angabepflichten bereits sehr umfangreich sind. In der Praxis erweist sich insbesondere die Beurteilung, ob eine Angabe nach IFRS 12 für den Abschlussadressaten „wesentlich“ bzw. „relevant“ ist, als herausfordernd. Angeregt wurde daher, stärker den Kosten-Nutzen-Aspekt zu berücksichtigen, d.h. den Wunsch von Adressaten nach (zusätzlichen) Angaben stärker unter dem Aspekt der durch die zusätzlichen Angaben verursachten Kosten der Erstellung (als indirekt auch durch die Adressaten zu tragende Kosten) zu würdigen.

Der IFRS-FA hat seine Meinungsbildung zum RfI noch nicht abgeschlossen.